

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1912

173 (27.7.1912) Zweites Blatt

Redaktion: Expedition: Tel. 491 Tel. 128 Karlsruhe. Luisenstraße Nr. 24.

Volkshfreund

Druck und Verlag: Buchdruckerei Gebr. & Co. Karlsruhe. Geschäftszeit 7-1/2 Uhr.

Tageszeitung für das werktätige Volk Badens.

Zweites Blatt.

Zur Tarifvertragsfrage.

Wohl in wenigen Gebieten der Geseßgebung besteht eine große Anzahl von Widersprüchen und Unklarheiten als in der Frage des Arbeiterrechts, insbesondere des Koalitionsrechts und der Tarifverträge. Wie unzureichend das heutige Koalitionsrecht ist, wozu schwere Ketten ihm umhängen, so daß von einem freien Koalitionsrecht kaum eine Rede sein kann, ist so bekannt, daß es Eulen nach Athen tragen diese, hierüber erneut ein Klagegedicht anzustimmen. Ein schreiender Widerspruch, als er im Paragraphen 152 der Reichsgewerbeordnung vorliegt, der zwar das Koalitionsrecht gestattet, jedoch den Teilnehmern den Austritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen freistellt, ist kaum denkbar. Mit Recht sagt hierzu einer der besten Kenner der Materie, der Münchener Nationalökonom Prof. Lupo Brentano, daß hier der Gesetzgeber die „unliebswürdige Miene des durch die Tatsachen zwar überwundenen, aber innerlich nicht bekehrten Dogmatikers zeige, indem er Preis- und Lohnverabredungen zwar gestattete, aber gleichzeitig für unerbittlich erklärte.“ Dieser Widerspruch der Geseßgebung steht in einmütiger Geschlossenheit die Anschauung der Unternehmer, besonders in der Großindustrie, gegenüber. Regend auf den „freien Arbeitsvertrag“ und auf die individualistische Wirtschaftsordnung, um die sich die Unternehmer ganz wenig kümmern, wenn sie zwecks einer Kartell- oder Trustgründung dem Gegner das Genid brechen, suchen sie jederzeit mit ihrer nicht gering einzuschätzenden Macht, jedes kollektive Zusammengehen der Arbeiterschaft zu verhindern.

Diese Gegnerschaft erstreckt sich jedoch nicht nur gegen die Arbeiterorganisationen, die anerkennen viele Unternehmer sich immer noch weigern. Vieles wird auch versucht, die mit den Organisationen getroffenen Abmachungen zu umgehen oder durch Gegenmaßnahmen unwirksam zu machen. Die Tarifverträge bilden für zahlreiche Unternehmensekreise ein ewiges Abneigungsobjekt. Sehr zu Unrecht. Man hat nur nötig, über die Bedeutung der Tarifverträge klar zu werden, um deren Wert nicht nur für die Arbeiterschaft, sondern auch für die Unternehmer und Unternehmerorganisationen schätzen zu lernen. Der Tarifvertrag im weitesten Sinne, so lautet die Erklärung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, ist eine gesellschafliche (kollektive) Vereinbarung zwischen zwei Parteien mit Massenandrang oder Masseneinfluß (solche Parteien sind auch die Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen), deren widerstreitende Interessen innerhalb desselben Wirtschaftszweiges durch Aufrechterhaltung bestimmter Schranken für gewisse Zeitdauer in einen friedlichen Gleichgewichtszustand gebracht werden soll. Der Tarifvertrag soll also den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf aller gegen alle innerhalb der sich gegenüberstehenden Gruppen für die Vertragszeit durch eine Allgemeinordnung, die einen Waffenstillstand in sich schließt, ablösen. An die Stelle der individuellen Willkür soll der Tarifvertrag genossenschaftliche (kollektive) Vereinbarung zwischen zwei Parteien mit Massenandrang oder Masseneinfluß (solche Parteien sind auch die Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen), deren widerstreitende Interessen innerhalb desselben Wirtschaftszweiges durch Aufrechterhaltung bestimmter Schranken für gewisse Zeitdauer in einen friedlichen Gleichgewichtszustand gebracht werden soll. Der Tarifvertrag soll also den wirtschaftlichen Konkurrenzkampf aller gegen alle innerhalb der sich gegenüberstehenden Gruppen für die Vertragszeit durch eine Allgemeinordnung, die einen Waffenstillstand in sich schließt, ablösen. An die Stelle der individuellen Willkür soll der Tarifvertrag genossenschaftliche (kollektive) Vereinbarung zwischen zwei Parteien mit Massenandrang oder Masseneinfluß (solche Parteien sind auch die Arbeiter- und Arbeitgeberorganisationen), deren widerstreitende Interessen innerhalb desselben Wirtschaftszweiges durch Aufrechterhaltung bestimmter Schranken für gewisse Zeitdauer in einen friedlichen Gleichgewichtszustand gebracht werden soll.

Rebaurlicher Weise machen es die mangelnden gesetzlichen Grundlagen der Tarifverträge sehr häufig unmöglich, gegen diesen Unternehmerterrorismus vorzugehen. Sollte man glauben, daß schon in dem Wort Tarifverträge, deren eindeutige Stellung als Vermittlungsvertrag gegeben ist, trotzdem schon der Fall eingetreten ist, daß das Gericht über diese Selbstverständlichkeit gestolpert ist. Während die meisten Gerichte der allgemeinen Auffassung gutimmen, hat das Reichsgericht zum allgemeinen Erschauen im Jahre 1904 einmal den Tarifvertrag als eine Verabredung zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen bezeichnet.

Die verschiedenartigsten Auffassungen herrschen über die Natur resp. Unterordnung von Tarifverträgen, Arbeitsordnung und Arbeitsvertrag. In Arbeiterkreisen herrscht allgemein die Anschauung, daß der Tarifvertrag über Arbeitsordnung und Einzelvertrag steht. Ebenso neigt die juristische Literatur, wenn auch nicht einmütig, größtenteils dazu, die Tarifvertragsbestimmungen nach deutschem Recht als einseitig anzusehen. Den Anschauungen von Einzelvertrag und Arbeitsvertrag steht hier die von Lotmar gegenüber. Mit zu den strittigsten Punkten, deren es zu viele sind, als daß hier alle hier Erwähnung getan werden könnte, gehört die, ob vom Tarif abweichende Arbeitsbedingungen rechtsgültig veränderbar werden können. Während sich sehr viele Gerichte auf den Standpunkt stellen, daß die Tarifverträge nur die Organisationen als solche binden und nicht die einzelnen Mitglieder, hat das Gewerbegericht in Hannover den Tarifverträgen die rechtlich bindende Wirkung zuerkannt, indem es erklärte, daß es ein Widerspruch mit dem Wesen und dem Zweck der Tarifverträge sei, wenn es der einzelne Arbeitgeber völlig

in der Hand hätte, durch Einzelverträge die ihm unbedeuten Bestimmungen des Tarifvertrages aufzuheben. Aus all diesen Widersprüchen und Unklarheiten, denen noch zahlreiche, insbesondere über das Verhältnis der Nichtorganisierten zu den Tarifverträgen, zur Schiedsgerichtsfrage usw. anzufügen wären, ergibt man zur Genüge die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung. Auf diesem Standpunkt steht auch der deutsche Juristentag, indem er in seiner Tagung zu Karlsruhe (1908) die Forderung aufstellte, daß Arbeitsverträge unmittelbar Rechtswirkung auf die in ihrem Geltungsbereich abgeschlossenen Arbeitsverträge haben sollen.

Wenn seitens der Unternehmer auf gesetzliche Regelung der Tarifverträge gedrängt wird, so geschieht dies fast ausschließlich deshalb, um die gesetzliche Haftung der Gewerkschaften zu beseitigen. Nun muß man ja zugeben, daß im Falle einer gesetzlichen Regelung eine Haftung der Gewerkschaften bei Vertragsbruch wahrscheinlich nicht ganz zu umgehen sein wird (der Buchdruckerverband hat sie ja bereits heute schon), doch darf durch diese Haftung nicht der Lebensnerv der Gewerkschaften bedroht werden, was die Unternehmerorganisationen vielfach hierdurch mit in erster Linie beabsichtigen. Sofern von einer Haftung der Berufsvereine überhaupt die Rede sein kann, so müßte diese entsprechend der größeren Mitgliederzahl gegen den Unternehmerorganisationen eine prozentual geringere sein. So darf in Belgien, woselbst die Tarifverträge gesetzlich geregelt sind, der Schadenersatz den Betrag von 25 Frs. pro Arbeitermitglied nicht übersteigen. Im übrigen ist gerade die Frage der Haftung die am wenigsten dringliche. Die Unternehmer und deren Organisationen haben so viel Macht- und Geldmittel zur Verfügung, daß sie jederzeit gegen die Arbeiter vorgehen können, ohne eine Sandhabe zu gesetzlichem Eingreifen zu geben. Dies ist den Arbeitern nicht möglich. Außerdem bildet die gesetzliche Haftung für die Unternehmer ein ständiges Reizmittel, den Gewerkschaften hierdurch auf finanziell Gebiet den Todesstoß zu geben.

So lange das Koalitionsrecht auf so unsicheren Füßen steht, das Streikrecht nicht geregelt und überhaupt das ganze Arbeiter- und Organisationsrecht so unklar und schwandend wie bisher ist, kann eine gesetzliche Haftung nicht in Frage kommen. Wenn daher einmal eine Regelung der Tarifverträge gegangen wird, müßte zuerst einmal festgelegt werden, daß Tarifverträge vor Arbeitsordnungen und Einzelverträgen Geltung haben, daß vom Tarifvertrag abweichende Bestimmungen unzulässig sind, daß die Tarifverträge auch für die nichtorganisierten Arbeiter bindend sind usw. Die Tarifverträge müßten als Friedensinstrument dem besonderen Schutz des Gesetzes unterliegen, wie auch bei Vergebung staatlicher Befreiungen den treueren Firmen der besondere Vorzug gebührt. Vor allem müßte jedoch erreicht werden, daß die zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter getroffenen Vereinbarungen Allgemeinregelung im Gewerbe haben. Zu dieser Schlussfolgerung kommt auch der Vorsitzende des deutschen Solzarbeiterverbandes Theodor Leipart, in einer seinen erschienenen Untersuchung über die gesetzliche Regelung der Tarifverträge. Nachdem er in seiner gründlichen und umfassenden Schrift, die allen Gewerkschaftlern bestens zu empfehlen ist, an Hand zahlreicher Materialien die heutigen Mißstände erörtert hat, läßt er die verschiedenen Reformvorschlüsse Revue passieren. Neben dem von Robert Schmidt, Mitglied der Generalkommission der Gewerkschaften, im Jahre 1908 in den „Sozialistischen Monatsheften“ veröffentlichten Entwurf, der jedoch für die praktische Durchführung noch zu wenig detailliert ist, findet, von kleinen Abweichungen abgesehen, vor allem der Gesetzentwurf von Prof. Dr. Koenigthal in Jena, welcher im Anhang des vom kaiserlichen statistischen Amt herausgegebenen Wert der Weiterbildung des Tarifvertrages“ abgedruckt ist, seine Zustimmung. Die wichtigsten Punkte dieses Entwurfes sind: „Der Tarifvertrag ist in die Arbeitsordnung aufzunehmen. Der Tarifvertrag findet Anwendung auf diejenigen Arbeitgeber und Arbeiter, die ihn abgeschlossen haben, auf die Mitglieder der beteiligten Verbände, auf diejenigen, die nach dem Abschluß dem Tarifvertrag beigetreten sind, auf diejenigen, die später den Verbänden beitreten und endlich auf alle anderen Arbeitsverträge, wenn nicht ausdrücklich andere Bedingungen vereinbart wurden. Jedem Beteiligten (Person und Verein) steht bei Vertragsverletzungen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens zu, doch kann diese Haftung auch ausgeschlossen werden. Alle Ansprüche und Streitigkeiten werden durch ein Tarifamt entschieden, unter Ausschließung der ordentlichen Gerichte.“

Im übrigen befürchtet Leipart, daß bei einer derzeitigen Regelung der Tarifverträge die Haftung sowie andere für die Arbeiterschaft ungünstige Fragen die Hauptrolle spielen würden. Er kommt daher zu dem Schluss: „Gesetzliche Vorschriften für die Formen des Abschlußes von Tarifverträgen und für deren Inhalt, sowie für die Erledigung von Vertragsstreitigkeiten und die dazu erforderlichen Instanzen, welche die freie Entscheidung der vertragschließenden Organisationen bedrängen würden, sind in dem gegenwärtigen Stadium der eigentlichen Entwicklung des ganzen Tarifvertragswesens verfrüht und daher als schädlich für die weitere freie Entwicklung der Tarifverträge abzulehnen.“ „Es ist“, so schließt er, „auf die Befreiung aller gegenwärtig noch die Koalitionen hindern und auch die Durchführung der Tarifverträge erschwerenden gesetzlichen Vorschriften hinzuwirken, damit“, wie bereits oben betont, „der eigentliche Hauptzweck der Tarifverträge erreicht werden kann, nämlich, den zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter getroffenen Vereinbarungen Allgemeinregelung im Gewerbe zu verschaffen.“

*) Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge von Theodor Leipart. Berlin 1912. Verlag der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. (Preis im Buchhandel 1 Mk., für die gewerkschaftlichen Organisationen 30 Pfg. pro Exemplar.)

Aus dem Lande.

Baden-Baden.

Sozialdem. Verein. Die nächste Monatsversammlung des Sozialdem. Vereins findet anstatt am 5. August bereits am Montag, 29. Juli, statt. In Anbetracht der wichtigen Tagesordnung, 1. Bericht von der Kreisversammlung, 2. Wahl der Delegierten zum badischen Parteitag ist zu erwarten, daß sich die Parteigenossen vollzählig einfinden.

Die Jahresberichte der hiesigen höheren Lehranstalten sind nunmehr sämtlich im Druck erschienen. Nach denselben hatte das Gymnasium im abgelaufenen Schuljahr 1911/12 insgesamt 133 Schüler, während die Oberrealschule mit Realgymnasium von 315 Schülern, die Höhere Mädchenschule von 277 Schülerinnen besucht wurde. Die Schulen beginnen die Ferien am 31. Juli, während das neue Schuljahr am Donnerstag, den 12. September, seinen Anfang nimmt.

Offenburg.

Der Brauerstreik und der Boykott liegen so mandem Spießer sehr schwer im Magen. Durch allerlei Bemerkungen schimpfen sie über die „Begehrlichkeit der Arbeiter“. Es sind das oft Leute, die am allerwenigsten dazu berufen sind, die zum Teil ihre Beschäftigung nur morgens beim Frühkaffee, mittags beim Kaffee, abends am Schiefisch, und nachts beim Abendkaffee finden. Was die Arbeiter bei Mündinger und Sammet fordern, ist insbesondere die Verkürzung der Arbeitszeit. Sie fordern eine Arbeitszeit, wie sie schon lange in der Brauerei Armbruster und Wagner und in jedem Geschäft, selbst bei Kleinhandwerkern, mit Ausnahme der Kunsttische Hildenbrand, besteht. In der Brauerei Mündinger ist die Arbeitszeit von morgens 6 bis abends 7 Uhr, bei Sammet, Sommer wie Winter, von morgens 5 bis abends 6 Uhr. Die Brauer bei Sammet haben, ehe so mandem Spießer seinen Morgenkaffee einnimmt, schon bald einen halben Tag gearbeitet. Dieser Betriebsinhaber zählt sich sogar politisch zur Fortschrittspartei, der Partei, die bekanntlich in der Theorie die 10stündige Arbeitszeit fordert.

Wenn die Brauer eine 10stündige Arbeitszeit verlangen, so ist das ihr gutes Recht und liegt im Interesse ihrer Gesundheit. Bekanntlich zählt die Brauereibrände zu den ungesundesten Berufen. Die Brauer sind durch ihre Arbeit auf der Darre, dann wieder auf der Wäsch, dann in dem Keller und schließlich am Siebessel sehr gesundheitschädlichen Einflüssen ausgesetzt. Das Durchschnittsalter eines Brauers betrug früher 30 Jahre. Dank ihrer Organisation und ihrer Kämpfe um bessere Existenzbedingungen hat sich die durchschnittliche Lebensdauer auf 39 Jahre gehoben. Was bei Wagner und Armbruster in Bezug auf Arbeitszeit möglich ist, sollte auch bei den anderen Brauereien möglich sein. Soll doch die Brauerei Armbruster mit ihrer kürzeren Arbeitszeit und besseren Löhnen letztes Jahr 22 Prozent Dividende verteilt haben. Auch die Herren Mündinger sollen 40-50 000 Mark jährlich verdienen. Die Brauereigenossen wollen eben ihren Profit nicht geschnitten wissen.

Wenn die Arbeiter weiter noch eine Erhöhung des Lohnes fordern, so ist das mit Rücksicht auf die Teuerung, der hiesige Klab zählt bekanntlich zu den Orten, die die höchsten Lebensmittelpreise haben, sehr begründet. Nur bei guten Löhnen ist die Arbeiterschaft kaufkräftig. Der höhere Verdienst kommt ja auch den Geschäftsleuten wieder zu gute. Wenn die Herren Unternehmer hohe Gewinne erzielen, so legen sie dieselben auf die Kante, dem Geschäftsmann ist damit nicht gegeben. Das zu beargwöhnen geht über den Horizont unserer Spießer. Augenblicklich wird in den hiesigen Zeitungen, auch der „Volkshfreund“ hat sich damit beschäftigt, die Frage ventiliert, welches die Ursachen des schlechten Geschäftsganges und der Konturze in letzter Zeit sind und ob die Stadtverwaltung und Bürgerschaft nicht bestrebt sein möchten, mehr Industrie hierher zu bekommen, um durch die Kaufkraft der Arbeiter das Geschäftsleben zu fördern. Die Kaufkraft kann aber auch gegeben werden durch gute Bezahlung der schon anwesenden Arbeiter. Wir haben hier vorwiegend Tabak- und Textilindustrie. In der ersteren Branche sind etwa 300, in der letzteren Branche zirka 900 Arbeiter beschäftigt. Durch die amtliche Statistik ist festgestellt, daß beide Berufe die schlechtestbezahltesten Arbeiter aufweisen; die übergroße Zahl der hiesigen Tabak- und Textilarbeiter verdienen noch keine 3 Mk. im Tag. Das ist ein Lohn, mit dem ein Familienvater in der teureren Zeit nicht als kaufkräftig angesehen werden kann. Mit solchen Einkommen muß der Arbeiter seine Einkäufe aufs allernotwendigste beschränken. Man sollte deshalb, wenn Arbeiter höhere Löhne verlangen, von Seiten des Bürgerturns die Sache auch von der andern Seite betrachten und nicht nur vom Niveau des Viehstallkaffees aus.

Die Arbeiter haben keine Ursache, sich über das Geschimpfe der Spießer aufzuhalten, sondern sie müssen im Gegenteil bestrebt sein, für sich und ihre Arbeitsgenossen menschenwürdige Existenzbedingungen zu schaffen.

Auch von diesen Gesichtspunkten aus muß der Streik und Boykott bei Gebr. Mündinger als gerechtfertigt angesehen werden.

Geschäftliches.

en gros Julius Strauß, Karlsruhe en détail 10% Skonto oder doppelte Rabattmarken gewähre bis auf weiteres auf sämtliche 138 Mode-Artikel. Einige Serien sind bis 50% im Preise reduziert.



Die kurze Kochzeit

MAGGI'S Suppen mit dem Kreuzstern

Man verlange ausdrücklich MAGGI'S Suppen mit dem „Kreuzstern“. Kommt der Hausfrau an den heißen Sommertagen ganz besonders zu fluten. Nur mit Wasser aufgetocht, gibt ein Würfel zu 10 Pfg. in kürzester Zeit 2-3 Teller wohlschmeckender Suppe. 858

Sinner Biere

sind vorzügliche Qualitäten



Abschlag!
Neues Delikatess-
Sauerkraut

per Pfund **12** Pfennig
 per Zentner Mk. **10.**

Dürrfleisch

per Pfund **98** Pfennig

alles netto empfiehlt

Gottl. Schöpf

Telephon 2826
 Luitensstraße 34 Schützenstraße 91
 Schützenstraße 13 Grenzstraße 2
 Uhlandstraße 21. 850

Neu eröffnet: **Rudolfsstr. 21.**

Gegen **üblen Mundgeruch**

Haut-Bleichereme

„Chlorodont“ vernichtet alle Fäulnisserreger im Mund u. zwischen den Zähnen und bleicht mihlfarbene Zähne blendend weiß, ohne d. Schmelz zu schaden. Serrlich erfrischend, schmed. Zahncreme. Gebrauch: u. Bind. 4-6 Woch. ausreicht. 1 A. Probetube 60 A. In d. Intern. Hygiene-Ausstell. Dresden allseits bewundert. Man verl. Drosp. u. Großmüller direkt u. Laboratorium „Deo“, Dresden 3 ob. l. d. Apoth. Drosp. u. Parfümeriegeschäften.

„Chloro“ bleicht Gesicht und Hände in kurzer Zeit rein weiß. Dargest. erprobtes unschädliches Mittel gegen unschöne Hautfarbe, Sommerprophet, Rotebete, gelbe Beule, Hautunreinigkeiten. Gibt „Chloro-creme“ Tube 1 A. Wirksam unterhält durch Chloro-creme 60 A vom Laboratorium „Deo“, Dresden 3. erhältlich in Apotheken, Drogerie und Parfümerien.

Dep. in Karlsruhe: G. Hoff, Hofdrog., Drog. B. Tscherning, Amalienstr. 19

Fahrbare Brennholz-Säge- u. Spaltmaschine
 neuestes Modell. Bedeutende Zeit- u. Geldersparnis. Einfachste Bedienung. Größte Haltbarkeit. Überhaupt bestes System. Auch vorzüglich zum Antrieb von Dreschmaschinen etc.

Pflüger & Steinert, Esslingen am Neckar 2.

Eine geschmackvolle
WOHNUNGS-EINRICHTUNG

kaufen Sie leicht, wenn Ihnen vielseitige Auswahl erstklassiger **QUALITÄTS-MÖBEL**, ausserordentlich niedrige Preisbemessung und sachgemässe ehrliche Beratung zur Verfügung stehen. Alles dies finden Sie in hervorragendem Masse in der

Möbel-Ausstellung
D. Reis Karlsruhe
 Fernspr. 1522
 340 Kronenstrasse 37/39.
 Ständiges Lager von ca. hundert Einrichtungen.

August Pfützner
 Karlsruhe-Rüppurr
 2 Langestr. :: :: Langestr. 2
Dampf-Waschanstalt
 Neu erbaute modern eingerichtete Anstalt. Gutgeschultes Personal. Persönliche Leitung. Individuelle Behandlung der Wäsche. Rasenbleiche.

Spezial-Abteilung für chem. Reinigung und Kunstwäscherei.

Gegründet 1876. Teleph. 1447. 80 Angestellte. 367

G. Paul
 Uhrmacher: Karlsruhe i. B.
 Mariensfr. 33
 empfiehlt **Uhren** Optik Goldwaren in grösster Auswahl und billigsten Preisen. Anerkannt beste Reparatur-Werkstätte.

Patent-Büro
 Villingen i. B. Friedrichstr. 18. Tel. 159.

Karlsruher Hausfrauen!
 Kohlen und Koks sind teurer geworden.
Braunkohlen-Briketts

Union

dagegen billiger. Achten Sie genau auf die Marke!

Naturgetreuer **Zahnersatz u. Plomben**
 Spez.: Schonendste Behandlung nervöser und ängstl. Personen. Auf Wunsch bequeme Zahlung. 785

Willy Reinert
 Karlsruhe, Kaiserstr. 126. (Auf Namen und Nummer achten.)

Sanitätshaus Lutz
 (Inhaber Apotheker Th. Lutz)
Baden-Baden
 Artikel zur Kranken-, Gesundheits- und Kinderpflege.
 Im Murgtal unterhält Lager: **Adam Jungen, Rotenfels**
 Hauptstraße 3. 844

Grosse Auswahl in 7915 **Kinder-, Sport- und Leiterwagen, Reiseartikeln, Sonnen- und Regenschirmen, Spazierstöcken**

A. Treitzger, Rastatt
 Kaiserstrasse 31. Neu aufgenommen: Zigarren, Zigaretten, Bauchtabake, Tabakspfeifen, Zigarren- u. Zigarettenspitzen.

Brauerei C. FRANZ Rastatt.
TRINKT FRANZ-BIER!

Russen, Schwaben, sowie sämtliche Küchenkäfer vertilgt man sicher 114 und schnell mit Zirpilin Erfolg garantiert.

Streudosen à 60 Pfg. erhältlich in folgenden Drogerien: W. Baum, Jul. Dehn Nachfg., Otto Fischer, M. Hoffelaz, Ant. Kintz Nachfg., Otto Mayer, Fr. Reis, Carl Roth, Max Strauß, Gebr. Vetter, Th. Walz, P. Vogel-Durlach.